

Anlage: Zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Bewertung der Artenschutz-Regelungen (Basis: Dr. Wagner, 2025: Rechtsgutachten zur geplanten Änderung des BayJG Referentenentwurf vom 04.12.2024 (BayJGE). I.A. des BN. 28 Seiten. Augsburg, 03.03.2025)

Der Entwurf zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes enthält weitreichende Regelungen zum jagdrechtlichen Artenschutz, die vor dem Hintergrund der den Ländern zustehenden Abweichungskompetenz gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Grundgesetz **verfassungswidrig** sind, da sie abweichungsfeste Kernbereiche des Artenschutzes betreffen. Zudem sind sie auch im Lichte der **europarechtlichen Vorgaben** nicht tragfähig und zu weitreichend.

Im Einzelnen:

Die geplante Überführung artenschutzrechtlicher Bestimmungen ins Jagdrecht bedeutet, dass bisher im Naturschutzgesetz verankerte Regelungen vollständig ins Jagdrecht überführt und dadurch ersetzt und Zuständigkeiten auf die Jagdbehörden (Wirtschaftsministerium) übertragen werden sollen. Es würde ein grundsätzlicher Anwendungsvorrang jagdrechtlicher Bestimmungen gegenüber dem Naturschutzrecht eingeführt. Beinahe alle bislang geltenden bundesrechtlichen Vorschriften zum Artenschutz in Bezug auf europarechtlich geschützte Arten, die durch Rechtsverordnung gem. Art. 33 BayJG-Entwurf der Bejagung unterliegen würden, würden nicht mehr gelten. Es handelt sich nicht mehr nur um spezifische jagdrechtliche Regelungen zum Artenschutz, sondern die Änderungen würden zu einer weitreichenden Änderung des bisherigen Rechtsregimes führen. Sie würden einen Systembruch bedeuten durch die komplette Überführung des artenschutzrechtlichen Managements für die geschützten künftig zu bejagenden Arten in das Jagdrecht und zu den Jagdbehörden.

Mit den **neuen Art. 22 und Art. 33 BayJG-Entwurf** würden den Jagdbehörden zukünftig weitreichende Befugnisse im Hinblick auf europarechtlich geschützte und besonders geschützte Arten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten nach Art. 1 Abs. 1 der Vogelschutz-Richtlinie verschaffen. Die Jagdbehörden würden künftig eigenständig eine Bejagung europarechtlich geschützter Arten durch Maßnahmen oder Verordnungen einleiten können und in Folge dessen auch das vollständige artenschutzrechtliche Management dieser Arten übernehmen (z.B. auch die Beurteilung von Gefährdungsfaktoren, Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen). Das Vorliegen artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote einschließlich der Frage, ob diese im Einzelfall im Wege einer Ausnahme zugelassen werden können, wäre künftig allein von der Jagdbehörde zu prüfen ohne Beteiligung der Naturschutzbehörde. Auch die Einhaltung der EU-rechtlichen Vorgaben (günstiger Erhaltungszustand der Arten) würde künftig alleine den Jagdbehörden und dem Jagdrecht unterliegen. Derartige elementare artenschutzrechtliche Kernfragen müssen und können jedoch fachlich und damit auch kompetenzrechtlich nur von den Naturschutzbehörden mit entsprechendem Fachverstand und nicht von den Jagdbehörden entschieden werden, weshalb die geplante Novelle im starkem Widerspruch zu den tatsächlichen und rechtlichen Vorgaben des europäischen Artenschutzes steht. Eine derartige Übersiedlung des kompletten Natura 2000-Managements zu den Jagdbehörden ist auch vor dem Hintergrund des abweichungsfesten Kernbereichs in Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Grundgesetz problematisch und daher verfassungswidrig.

Durch die geplanten Regelungen besteht die akute Gefahr, dass der Schutz der betroffenen Arten und damit auch die Erfüllung bayerischer, europäischer und internationaler Artenschutz-Ziele nicht mehr gewährleistet wäre. Die europarechtlich geschützten Arten stehen aus gutem Grund unter Schutz. Tötungen sind möglich, aber nur als Ausnahme mit äußerst restriktivem Charakter, selektiv und mit fachlicher Einzelfallprüfung. Dies ist durch mehrfache Gerichtsurteile gängige Rechtslage. Die geplanten Ermächtigungen des Bayerischen Jagdgesetzes würden aus restriktiven Ausnahmen die Regel machen und die Anordnung einer vollständigen und unbegrenzten Bejagung ermöglichen. Genau dies lässt das europäische Artenschutzrecht aber nicht zu, denn der Grund für die

Unterschutzstellung bestimmter Arten war unter anderem, dass „*deren Rückgang und Gefährdung vor allem durch die Entnahme aus der Natur verursacht wurde und [sie] daher vor weiterer unkontrollierter Entnahme geschützt werden mussten.*“ (FFH-Richtlinie zu den Anhang V-Arten)

Die fehlende Kompetenz der Jagdbehörden lässt sich auch nicht dadurch lösen, dass der Entwurf einen Übergriff auf das Landesamt für Umwelt (LfU) enthält. Nach **Art. 52 Abs. 5** BayJG-Entwurf soll das LfU die fachliche Beratung der Jagdbehörden und die Beobachtung der betroffenen Arten übernehmen. Dabei soll das LfU der obersten Jagdbehörde nachgeordnet sein. Dies ist nicht nur fachlich widersinnig, sondern auch eine rechtlich äußerst fragwürdige Kompetenzübernahme, da das LfU eine dem Umweltministerium unterstellte Fachbehörde ist.

Als pikant in Bezug auf das Rechtsverständnis des Wirtschaftsministeriums ist eine weitere geplante Regelung in **Art. 55 Abs. 7** BayJG-Entwurf. Hier würden absichtliche Verstöße gegen die grundsätzlichen Verbote des Artenschutzrechtes (zum Schutz der Arten und ihrer Lebensräume) straffrei gestellt werden, wenn sie nur eine unerhebliche Anzahl Arten betreffen und unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand haben. Diese geplante Regelung verstößt klar gegen europäisches und in bundesdeutsches Recht umgesetztes Artenschutzrecht, würde einer Salamitaktik Tür und Tor öffnen und steht teleologisch diametral zu den europarechtlichen Vorgaben.

Die Inhalte der geplanten Regelungen:

In **Art. 22** BayJG-Entwurf ist eine eigenständige Normierung zum jagdrechtlichen Artenschutz vorgesehen, die künftig die **Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben allein im Jagdrecht und nur durch die Jagdbehörden** ermöglichen und damit Kompetenzkonflikte ausräumen soll. Während **Art. 22 Abs. 1** BayJGE als Generalklausel grundsätzlich auf das Erfordernis der Einhaltung europarechtlicher Vorgaben der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie hinweist, wird in dessen **Abs. 2** detailliert ein **kategorischer Vorrang der jagdrechtlichen Befugnisse und Zuständigkeiten vor den naturschutzrechtlichen Artenschutzregelungen** der §§ 37 ff. BNatSchG normiert.

Art. 33 Abs. 2 BayJG-Entwurf ermächtigt die oberste Jagdbehörde, durch Rechtsverordnung Tierarten zu bestimmen,

- die dem Jagdrecht unterliegen (Nr. 1),
- für diese und für Arten nach Anhang V der FFH-Richtlinie **Jagdzeiten festzusetzen** (Nr. 2), soweit dies nach Satz 2 mit der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist,
- und im Hinblick auf Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie eine **Entnahme** für eine begrenzte und spezifizierte Anzahl von Exemplaren zuzulassen (Nr. 3).

Nach **Art. 33 Abs. 4** Nr. 2 bis 5 BayJG-Entwurf wird die höhere Jagdbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Jagd auf Arten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie unter den dort genannten Voraussetzungen zuzulassen (Aufhebung der Schonzeiten im Rahmen eines Abschussplanes oder Festsetzung von Jagdzeiten). **Art. 33 Abs. 6** BayJG-Entwurf ermöglicht Einzelanordnungen der unteren Jagdbehörden.

Nach **Art. 55 Abs. 7** BayJG-Entwurf würde eine erhebliche Störung oder die Ausnahme, Wegnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung und Ruhestätten von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie oder streng geschütztem Federwild nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG dann nicht strafbar sein, wenn die Handlung eine unerhebliche Menge der Exemplare betrifft und unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand hat.